

---

## HANDLUNGSEMPFEHLUNG

### zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Neben- und Ehrenamtlichen im Rahmen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

---

#### 1. Hintergrund

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Sie alleine bietet keinen umfassenden und abschließenden Schutz, ist aber ein wichtiger Bestandteil der präventiven Strukturen im Verband.

Auch im Rahmen der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die seit 2012 für alle Gliederungen verbindlich gelten, ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse als Präventionsmaßnahme und Qualitätsmerkmal für haupt- und nebenamtlich Tätige benannt, sofern sie „im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen“. Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) engagiert, wird auch als hauptberuflich betrachtet und muss in der Regel ein Führungszeugnis vorlegen.

Beschlüsse auf Bundes- und Landesebene regeln den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die ehrenamtlichen Mitglieder aller Rotkreuz-Gemeinschaften.

Am 28./29.05.2013 haben Präsidium und Präsidialrat des DRK Folgendes beschlossen: „Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rotkreuzgemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. (...) In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII, §72a, Absatz (4)) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern.“

Für Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (§§ 45ff. SGB VIII) wie beispielsweise Kitas oder in erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnissen (§§ 43, 44 SGB VIII) gelten spezifische gesetzliche Regelungen, die entsprechend zu beachten sind. Diese werden deshalb von der vorliegenden Handlungsempfehlung nicht weiter erfasst.

## 2. Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Das Gesetz verpflichtet (Jugend)-Verbände und Vereine aktuell nicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Relevant für die Vorgehensweisen sind stattdessen Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern. Diese stehen in der Pflicht, auf die in ihrem Bereich zugeteilten freien Träger zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dort wird festgelegt, für welche Tätigkeitsfelder und Personen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist. Die Verantwortlichen der freien Träger haben dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen in ihrem Verein/Verband umgesetzt werden. Betroffen sind alle Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen (Träger der freien Jugendhilfe), die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Förderung aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Zur Unterzeichnung berechtigt ist bei eingetragenen Vereinen/Verbänden der Vorstand nach BGB. Ortsvereine können ein Mandat an die Kreisverbände übertragen, damit diese die entsprechenden Vereinbarungen in den Landkreisen treffen.

Die Inhalte der Vereinbarung werden mit dem zuständigen Jugendamt individuell verhandelt.

## 3. Prüfschema

Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, sind folgende Fragen bzw. Kriterien hinsichtlich eines möglichen Gefährdungspotentials:

- Wie gestaltet sich die **ART** eines Kontakts?
- Mit welcher **INTENSITÄT** findet die Arbeit mit der Zielgruppe statt?
- Von welcher **DAUER** ist die Tätigkeit?

Im Anhang findet sich ein Prüfschema des Deutschen Vereins, das die genannten Kriterien genauer erläutert und für die weitere Einschätzung der Tätigkeiten herangezogen werden kann. Für Kontakte, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Art, Dauer und Intensität die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Konkrete Anwendungsbeispiele im Rahmen der DRK-Arbeit und eine Empfehlung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist ebenfalls angehängt und kann für die Einschätzung oder die Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weiterhelfen (angelehnt an das Schutzkonzept des DRK-LV Westfalen-Lippe).

#### 4. Beantragung

Ergibt sich die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, so ist der/die neben- oder ehrenamtlich Tätige zur Vorlage schriftlich aufzufordern. In dieser Aufforderung muss seitens des DRK die Bestätigung der Vorlagevoraussetzungen eines erweiterten Führungszeugnisses bescheinigt werden. Die Mustervorlage einer Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (s. Anhang) enthält alle notwendigen Angaben und kann hierfür genutzt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann nur von der zur Vorlage aufgeforderten Person selbst beantragt werden. Dies erfolgt immer beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

#### 5. Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (s. „Antrag auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses“ im Anhang). Ein Merkblatt des Bundesamts für Justiz zur Gebührenbefreiung findet sich unter

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt\\_Gebuehrenbefreiung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=10).

#### 6. Einsichtnahme, Dokumentation und Datenschutz

Die Einsichtnahme und damit verbunden auch der Umgang mit den sensiblen Daten des erweiterten Führungszeugnisses sind absolut vertraulich zu handhaben.

Es sollte vorab festgelegt werden, wer für die Einsichtnahme und Dokumentation beim jeweiligen Träger zuständig ist. Empfohlen wird hierbei das Vieraugen-Prinzip, also die Wahrnehmung der Aufgabe von zwei Personen. Dies sind im Idealfall der Vorstand und/oder die hauptberuflichen Servicestellen für das Ehrenamt und/oder die personalführenden Stellen der Träger der Angebote. Nach der Einsichtnahme wird das erweiterte Führungszeugnis im Original wieder an die einreichende Person zurückzugeben. Auch die Anfertigung einer Kopie oder die mündliche Weitergabe der Daten ist nicht erlaubt bzw. bedarf des schriftlichen Einverständnisses.

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur folgende Daten erhoben werden:

- Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- Datum des Führungszeugnisses
- Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ist eine einschlägig rechtskräftige Verurteilung vermerkt nach den relevanten Paragraphen, die die sexuelle Selbstbestimmung betreffen (s. Anhang), kann der Ehren- oder Nebenamtliche nicht für eine Tätigkeit eingesetzt werden, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Andere Straftaten sind in Bezug auf das Bundeskinderschutzgesetz nicht relevant und können deshalb vernachlässigt werden. Für die Verbände/Vereine bedeutet dies allerdings auch, dass sie einen Weg finden müssen, wie sie mit dem Wissen über Verurteilungen, die die sexuelle Selbstbestimmung nicht betreffen, umgehen werden. Bei möglichen Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit sollte immer das Gespräch mit der einreichenden Person gesucht werden.

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan und kurzfristig ergeben. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es in der Regel einige Wochen. In Ausnahmefällen kann durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang) diese Wartezeit überbrückt werden.

Eine Mustervorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen findet sich im Anhang und kann für den jeweiligen Träger angepasst werden. Die Dokumentation unterliegt einer strengen datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den beim Träger bzw. im Verband/Verein beauftragten Personen zugänglich sein und muss entsprechend verwahrt werden - beispielsweise in einem verschließbaren Schrank in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes.

Für alle Fragen zur Durchführung steht im Landesverband eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden sich auf der nächsten Seite.

## 7. Gültigkeit und Wiedervorlage

Das vorgelegte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit einzusehen und darf nicht älter als 3 Monate sein. Die Frist zur Wiedervorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses beträgt längstens fünf Jahre und berechnet sich nach dem Datum der Ausstellung.

Niemand ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Verband bzw. Verein sollte jedoch bei einer Verweigerung der Einsichtnahme die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

## 8. Weiterführende Informationen (Links)

<http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>

(Grundlagen, Arbeitshilfe zu § 72a SGB VIII, Mustervereinbarung, Mustervorlagen u.a. vom KVJS Baden-Württemberg)

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2012-1528.html>

(Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII))

<http://drk-baden.de/angebote/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/>

## 9. Ansprechperson bei Rückfragen

DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Annette Mader

Schlettstadter Str. 31, 79110 Freiburg

Tel.: 0761 / 88336-120

annette.mader@drk-baden.de

## Anhang

- Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt
- Prüfschema zum Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer
- Anwendungsbeispiele im DRK mit Empfehlungen zum erweiterten Führungszeugnis
- Mustervorlage zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- Mustervorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme
- Selbstverpflichtungserklärung

## Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (gemäß § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht  
 § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  
 § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen  
 § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung  
 § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses  
 § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern  
 § 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern  
 § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge  
 § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung  
 § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge  
 § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen  
 § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger  
 § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten  
 § 181a StGB Zuhälterei  
 § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen  
 § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses  
 § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften  
 § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften  
 § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften  
 § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften  
 § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste  
 § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution  
 § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution  
 § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen  
 § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung  
 § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft  
 § 233a StGB Förderung des Menschenhandels  
 § 234 StGB Menschenraub  
 § 235 StGB Entziehung Minderjähriger  
 § 236 StGB Kinderhandel

## Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer

(nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe)

<b>Niedrig</b>	<b>Hoch</b>
<b>Art</b>	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, höheres Abhängigkeitsverhältnis
<b>Intensität</b>	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird alleine wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räumlichkeit oder</li> <li>- Struktureller Zusammenhang/ Stabilität der Gruppe</li> </ul>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räumlichkeit oder</li> <li>- Struktureller Zusammenhang/ Stabilität der Gruppe</li> </ul>
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)
<b>Dauer</b>	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendliche für gewisse Dauer

Die Kriterien können bei der Bewertung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Frage helfen, ob auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden kann. Entscheidend sind eine Gesamtbewertung aller Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt.

Liegen nach einer Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich „Niedrig“, kann für die Ausübung der Tätigkeiten von einer Einsichtnahme abgesehen werden.



## Anwendungsbeispiele mit der Empfehlung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in den Rotkreuzgemeinschaften und im Jugendrotkreuz

(angelehnt an das „Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 22.11.2014)

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines erweiterten Führungs- zeugnisses	Begründung
<b>Kinder- und Jugendgruppenleiter/in (z.B. JRK-Gruppe)</b>	Als Gruppenleiter/in regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitglieder mehr als 2 Jahre)	ja	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen, besonders wenn die Altersdifferenz hoch ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
<b>Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- oder Wochenendfreizeiten mit Übernachtung</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen der Freizeiten mit gemeinsamer Übernachtung.	ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit begünstigt den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses, ggf. auch ein Abhängigkeitsverhältnis und besondere Nähesituationen.
<b>Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- oder Wochenendfreizeiten mit Übernachtung</b>	Tätigkeiten in einer Funktion für die Gruppe, die ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen, z.B. Köch/innen, Helfer	Einzelfallentscheidung	Die Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben und geprüft werden anhand ihrer jeweiligen Aufgaben und Funktion (s. Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer). Sobald gemeinsame Übernachtung stattfindet, wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufgrund des möglichen Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses empfohlen.
<b>Tätigkeiten im Rahmen von Aktionskreisen im JRK</b>	Leitungstätigkeit in einer zeitlich befristeten Gruppe	nein	Die Maßnahmen finden in der Regel in der Öffentlichkeit statt
<b>Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung</b>	Leitungstätigkeit in einer zeitlich befristeten Gruppe	Einzelfallentscheidung	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestrukturen erwarten. Nehmen besonders gefährdete Kinder und Jugendliche teil, findet aktionsbedingt viel Körperkontakt statt usw. kann ggf. ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich sein.
<b>Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung (z.B. Gruppenleiterlehrgang)</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit bei mehrtägigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	ja	Es kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchie- und Machtverhältnis.
<b>Schulsanitätsdienst (SSD)</b>	Leitungstätigkeit und sonstige Tätigkeiten im Rahmen des SSD	Einzelfallentscheidung	Leiter/innen und Referent/innen der Einführungsveranstaltungen bauen kein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis auf. Die Veranstaltungen finden in der Regel in Gruppen statt. SSD-Koordinator/innen bauen möglicherweise ein besonderes Vertrauensverhältnis auf. Bei der Darstellung von Notfallsituationen kommt es zu körperlichem Kontakt. Es muss im Einzelfall anhand der Tätigkeit nach dem Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer entschieden werden.
<b>Notfalldarstellung</b>	Leitungstätigkeit	ja	Beim Berühren und Schminken wird eine besondere Nähe hergestellt. Dadurch entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Zwischen Leiter/in und Darsteller/in kann es situationsbedingt zu einem besonderen Machtverhältnis kommen.
<b>Projektgruppen (z.B. Gesundheitsförderung, Gewaltprävention)</b>	Leitungstätigkeit	Einzelfallentscheidung	Je nach Dauer und Intensität der Projektgruppen kann ein Vertrauensverhältnis entstehen. Besondere Hierarchie- und Machtverhältnisse können sich entwickeln. Es ist in Anbetracht der jeweiligen Projektgruppe zu entscheiden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird (s. Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer). Sobald gemeinsame Übernachtung stattfindet, wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufgrund des möglichen Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses empfohlen.



## Anwendungsbeispiele mit der Empfehlung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in den Rotkreuzgemeinschaften und im Jugendrotkreuz

(angelehnt an das „Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 22.11.2014)

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines erweiterten Führungs- zeugnisses	Begründung
<b>Vorstand eines Kreisverbandes oder Ortsvereins ohne Gruppenleitung</b>	Vorstandstätigkeit, kein dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	nein	Die Aufgaben sind rein administrativ, mit organisatorischer und steuernder Funktion. Ein besondere Hierarchie- und Vertrauensverhältnis wird in der praktischen Arbeit nicht umgesetzt.
<b>Ehrenamt in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit (z.B. in Kitas, offenen Jugendeinrichtungen, Flüchtlingshilfe)</b>	Regelmäßige, dauerhafte Leitungs- und Betreuungstätigkeit	ja	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen, besonders wenn die Altersdifferenz hoch ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es sind Einzelkontakte möglich, die nicht in der Öffentlichkeit stattfinden.
<b>Erste Hilfe für Kinder (z.B. Juniorhelfer)</b>	Leitungstätigkeit im JRK oder den Rotkreuzgemeinschaften	ja	Aufgrund verschiedener Situationen mit besonderer Nähe, die mit Berührungen am Körper einhergehen, wird das erweiterte Führungszeugnis empfohlen.
<b>Ehrenamtliche Hausmeister, Homepage-Verantwortliche, usw.</b>	Verwaltungstätigkeit, organisatorische Tätigkeit	nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein besonderes Vertrauensverhältnis, der Kontakt ist weder intensiv noch von zeitlicher Dauer.
<b>Veranstaltungen (z.B. Tag der Offenen Tür, Einweihung, Jubiläum, u.a.)</b>	Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung	nein	Die Veranstaltungen finden zumeist im öffentlichen Raum statt und sind zeitlich begrenzt. Es wird kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Machtstruktur aufgebaut.
<b>Veranstaltungen mit Übernachtung zusammen mit dem JRK (z.B. Landeswettbewerb)</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit	ja	Aufgrund der Übernachtung kann es zu intensiven Kontakten und einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Minderjährigen kommen. Die leitende Position begünstigt besondere Hierarchie- und Machtstrukturen.
<b>Wasserwacht</b>	Schwimm- und Rettungsübungen	ja	Aufgrund verschiedener Situationen mit besonderer Nähe bei Einsätzen und Übungen, die mit Berührungen am Körper einhergehen, wird das erweiterte Führungszeugnis empfohlen.
<b>Blutspende</b>	Tätigkeiten im Rahmen der Blutspende	nein	Die Veranstaltungen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird dadurch erschwert.
<b>Rettungshunde</b>	Einsätze (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen)	nein	Die Rettungshundestaffel bei Veranstaltungen wird temporär eingesetzt. Die Veranstaltungen, bei denen die Rettungshundestaffel angefordert wird, sind i.d.R. öffentlich.
<b>Rettungsdienst</b>	Einsätze	ja	Einsätze im Rettungsdienst finden meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Einsatz kommt es während der Rettung oftmals zu körperlicher Nähe. Unter den Betroffenen können auch Kinder und Jugendliche sein. Ein Hierarchieverhältnis wird begünstigt.
<b>Katastrophenschutz</b>	Einsätze ohne Übernachtung	nein	Die Einsätze im Katastrophenschutz finden nicht regelmäßig und meist in der Öffentlichkeit statt.
<b>Mehrtägige Einsätze (z.B. im Katastrophenschutz) mit Übernachtung</b>	ja	ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts auch zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchieverhältnis. Bei Übungen und bei Einsätzen ist möglicherweise ein enger Körperkontakt gegeben.
<b>Freiwilligendienste</b>	Leitungstätigkeit bei mehrtägigen Veranstaltungen	ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
<b>Freiwilligendienste</b>	Tätigkeiten im Rahmen des FSJ/BFD	Einzelfallentscheidung	Das erweiterte Führungszeugnis ist immer dann erforderlich, wenn es sich um Einzelkontakte handelt. Außerdem ist zu prüfen, ob weitere Kriterien relevant sein können (s. Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer).

**Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
(Vorlage beim Einwohnermeldeamt) – Mustervorlage**

**Antrag auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses  
(gemäß § 30a BZRG)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes:

Frau/Herr ..... geb. am.....

wohnhaft in .....

ist in der Kinder- und Jugendhilfe tätig bzw. wird ab dem ..... für den

.....  
Träger bzw. Verein/Verband (Vereins-Register-Nr.)

.....  
Anschrift

einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe nachgehen und benötigt nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis. Die Vorgaben gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) liegen vor.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung vorliegen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

## Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis - Mustervorlage

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Name und Unterschrift der einsehenden Personen
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## **Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor Grenzverletzungen**

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht,
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
- §§ 174a bis 174c Sexueller Missbrauch,
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs,
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten,
- § 181a Zuhälterei,
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
- § 183 Exhibitionistische Handlungen,
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses,
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen,
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution,
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen,
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels,
- § 234 Menschenraub,
- § 235 Entziehung Minderjähriger,
- § 236 Kinderhandel

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Sollte wegen dieser Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sein, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift